

# Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Herausgegeben am 14. April 2008

11. Stück

19. Verordnung: Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2008  
 20. Verordnung: Europaschutzgebiet „Stappitzer See und Umgebung“  
 21. Verordnung: Wohnbeihilfenverordnung; Änderung

**19. Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2008, Zl.: 11-VAG-1/8-2007, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2008 und der Zeitpunkt ihrer Einhebung festgesetzt werden**

Aufgrund des § 4 Tierseuchenfondsgesetz 1995 (K-TSFG), LGBl. Nr. 58, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 86/1996 und des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1998, wird verordnet:

§ 1

Für das Jahr 2008 wird der Tierseuchenfondsbeitrag für die Tierbestände in landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben wie folgt festgelegt:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Pferde,<br>mit einem Alter über ein Jahr                | € 3,00 |
| 2. Rinder, älter als sechs Monate                          | € 3,00 |
| 3. Rinder bis sechs Monate                                 | € 1,00 |
| 4. Schweine,<br>über 20 kg Lebendgewicht                   | € 0,72 |
| 5. Schafe und Ziegen,<br>mit einem Alter über sechs Monate | € 0,72 |

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Mit der Einhebung der Tierseuchenfondsbeiträge ist am 17. März 2008 zu beginnen.

Der Landeshauptmann:  
**Dr. Haider**

Der Landesamtsdirektor:  
**Dr. Sladko**

**20. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 27. März 2008, Zl.: 15-NAT-2004/21/2008, mit der das Gebiet des Stappitzer Sees und Umgebung zum Europaschutzgebiet erklärt wird**

Aufgrund des § 24a des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 79/2002, idF LGBl. Nr. 63/2005 und LGBl. Nr. 103/2005, sowie des § 2a Abs. 1 und 2 des Kärntner Kundmachungsgesetzes (K-KMG), LGBl. Nr. 25/1986, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 57/2002, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau vom 21. April 1986, Zl.: 4114/81-18, zum Naturdenkmal festgelegte Gebiet des Stappitzer Sees und Umgebung wird zum „Europaschutzgebiet Stappitzer See und Umgebung“ erklärt.

(2) Das Europaschutzgebiet „Stappitzer See und Umgebung“ umfasst Gebietsteile der Gemeinde Mallnitz (politischer Bezirk Spittal/Drau) und ist innerhalb der im Abs. 3 umschriebenen Grenzen in der Katastralgemeinde Mallnitz gelegen.

(3) Die Grenzen des Europaschutzgebietes sind in der planlichen Darstellung (Maßstab 1:2500 – DIN A3) der Abteilung 20 – Landesplanung beim Amt der Kärntner Landesregierung vom September 2007 (Datum Bearbeitungsstand) festgelegt. Diese planliche Darstellung ist wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegt bei der für rechtliche Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung und bei der Bezirkshauptmann-

schaft Spittal/ Drau sowie bei der Gemeinde Mallnitz während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

## § 2

### Erhaltungsziele

Diese Verordnung dient der Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage aufgelisteten Schutzgüter.

## § 3

### Schutzbestimmungen

Im gesamten Europaschutzgebiet sind die folgenden Eingriffe untersagt:

1. das Überfliegen des Schutzgebietes mit Paragleitern, Drachen, Modellflugzeugen und ähnlichen Flugkörpern unterhalb von 700 Metern;
2. die Errichtung von oberirdischen Drahtleitungen;
3. das Lagern und Zelten;
4. die Erregung störenden Lärms, einschließlich der Lärmerregung durch Radios, Tonbandgeräte udgl.;
5. das Verlassen der öffentlichen Fahrwege mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Motorrädern;
6. das Befahren der Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art, auch mit behelfsmäßigen Flößen, Luftmatratzen udgl.;
7. jede Verunreinigung des Geländes;
8. die Errichtung von baulichen Anlagen;
9. das freie Baden im Stappitzer See;
10. der Besatz von nicht autochtonen Fischarten;
11. die Befischung in den Röhrichtzonen.

## § 4

### Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

Von den Schutzbestimmungen nach § 3 sind ausgenommen:

1. Die zeitgemäße, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd, als damit keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist.
2. Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idFdg BGBl. I Nr. 123/2006 und nach dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 idFdg BGBl. I Nr. 55/2007 sowie nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBl. Nr. 21,

idFdg LGBl. Nr. 18/2004, wie insbesondere die Nachsuche, die Seuchenbekämpfung und ähnliche Maßnahmen.

3. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Elementarereignissen und Maßnahmen im Zuge von Aufräumarbeiten im direkten Zusammenhang mit Elementarereignissen;
4. Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe der öffentlichen Sicherheit, Organe der Kärntner Bergwacht, Rettungsorganisationen, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze sowie Such- und Rettungsmaßnahmen im Sinne des § 135 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 idFdg BGBl. I Nr. 149/2006.
5. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen der § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, idFdg BGBl. I Nr. 116/2006, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze.
6. Das Verlassen der öffentlichen Fahrwege mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Motorrädern durch den Grundeigentümer.
7. Das Befahren der Wasserflächen mit Ruderbooten durch den Fischereiausübungsberechtigten.

## § 5

### Ausnahmebewilligungen

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Ansuchen im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit diese Maßnahmen den Erhaltungszielen nach § 2 nicht widersprechen und keine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes zu erwarten ist.

(2) Als Maßnahmen, die einer Bewilligung im Sinne des Abs. 1 zugänglich sind, werden insbesondere festgelegt:

1. Vorhaben von wissenschaftlichen Institutionen und Fachgelehrten, wenn diese Vorhaben im Interesse der Forschung gelegen sind;
2. Maßnahmen, die der Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter oder der Sicherstellung einer möglichst ausgewogenen pflanzlichen und tierischen Artenvielfalt dienen;
3. Vorhaben, die im Hinblick auf Art. 7a Abs. 2 K-LVG der Förderung des Umwelt-

bewusstseins der Bewohner und Besucher Kärntens zu Schulungs- und Lehrzwecken dienen.

### § 6

#### Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes hat durch Tafeln, die die Aufschrift „Europaschutzgebiet Stappitzer See und Umgebung“ und das Kärntner Landeswappen tragen, zu erfolgen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

### § 7 Strafen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 67 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 bestraft.

Der Landeshauptmann:

**Dr. H a i d e r**

Der Landesamtsdirektor:

**Dr. S l a d k o**

### Anlage:

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Tierarten:

Vögel nach der VS-RL Anhang I:

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A002	Prachtttaucher	<i>Gavia arctica</i>
A104	Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>
A217	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>
A223	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>
A241	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>
A272	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>

Tierarten der FFH-Richtlinie der Anhänge II und IV im Gebiet:

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1163	Koppe	<i>Cottus gobio</i>
1193	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>

Lebensräume nach der FFH-Richtlinie (Anhang I – Habitate):

Code-Nr.	Lebensraumtyp
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auen-Wälder mit Erle und Esche
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder

**21. Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2008, Zl. 4-WuS-3/13-2008, mit der in Durchführung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 die Wohnbeihilfenverordnung geändert wird**

Auf Grund der §§ 37, 39 und 39a des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 – K-WBFG 1997, LGBL Nr. 60/1997, in der Fassung LGBL Nr. 38/2006 wird verordnet:

Artikel I

Die Wohnbeihilfenverordnung, LGBL Nr. 63/2000, idF LGBL Nr. 70/2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und 2 werden die Beträge „730 Euro“ jeweils durch die Beträge „850 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 wird der Betrag „37 Euro“ durch den Betrag „50 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 5 wird das Zitat „§ 106 EStG 1988“ durch das Zitat „§ 35 EStG 1988“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 6 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Bei Studenten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Studienbeihilfe beziehen, entfällt die Heranziehung des Einkommens der Personen, die zur Leistung eines Unterhalts verpflichtet sind.“
5. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Der anrechenbare Wohnungsaufwand ist der um sonstige Zuschüsse verminderte Wohnungsaufwand gemäß den Bestimmungen des § 36 Abs. 3 oder des § 39a Abs. 2 des K-WBFG 1997, wobei bei Mietwohnungen gemäß § 39a Abs. 1 und jenen Wohnungen gemäß § 36 Abs. 1 für die die Harmonisierungsregelung des § 39 Abs. 1 leg. cit. zur Anwendung gelangt, der anrechenbare Wohnungsaufwand in einem Höchstbetrag festgelegt wird, der bei einer Haushaltsgröße von

1 Person	130 Euro,
2 Personen	170 Euro,
3 Personen	200 Euro,
4 Personen	220 Euro,
mehr als 4 im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen	230 Euro beträgt.“

6. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Erhöhung des höchstzulässigen anrechenbaren Wohnungsaufwandes gemäß § 36 Abs. 6 iVm § 39a Abs. 3 K-WBFG 1997 um einen Zuschlag von 70 Euro bei Wohnungen im strukturschwachen ländlichen Raum iSd Anlage II 5.c) des K-WBFG 1997 kommt nur insoweit zum Tragen, als durch diesen Zuschlag die gewährte Wohnbeihilfe die jeweilige Nettomiete (Mietzins excl. Betriebskosten und USt.) bzw. den Wohnungsaufwand gemäß § 36 Abs. 3 K-WBFG 1997 nicht übersteigt. Anderenfalls wird der Zuschlag anteilig gekürzt.“

7. In § 6 Abs. 1 lit e wird das Zitat „Kärntner Sozialhilfegesetz 1996“ durch das Zitat „Kärntner Mindestsicherungsgesetz – K-MSG“ ersetzt.

Artikel II

- (1) Die Verordnung tritt mit 1.4.2008 in Kraft.

- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf bereits vor 1.4.2008 bewilligte Wohnbeihilfen für Zeiträume nach dem 1.4.2008 anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

**Dr. Haider**

Der Landesamtsdirektor:

**Dr. Sladko**